GN-Vertrag Anlage Parzelle gelesen und	<u>l verstanden</u>
Datum:	
<u>GN:</u>	
<u></u>	
<u></u>	
Unterschrift:	
Geschäftsführender Vorstand	<u>Obmann</u>
Name: 1.Vorsitzender: Michael Thomas Unterschrift:	Name:
Name:2.Vorsitzender: Patrick Vogt Unterschrift:	
Name: 1. Kassierer: Markus Penth Unterschrift:	
Name: 1. Schriftführer: Uwe Hannemann Unterschrift:	

Gartennutzungsvertrag (GN-Vertrag)

zwischen

Obst- und Gartenbauverein Elversberg e. Geschäftsführenden Vorstand	V. (abgekürzt OGVE) vertreten durch	den
	und	
Gartennutzer (abgekürzt GN)		
	geb. am Tel. Handy	
wird folgender Vertrag geschlossen:		

Vorwort

Der OGVE ist aufgrund vertraglicher Vereinbarungen mit der Gemeinde Spiesen-Elversberg, dem Forst und der staatlichen Forstverwaltung und KEW berechtigt, die nachbenannten Flächen zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung zu stellen. Insoweit müssen die abgeschlossenen Verträge dieser Vereinbarung und den daraus sich ergebenen Verpflichtungen entsprechen. Sollten sich Vertragsbedingungen mit der Gemeinde Spiesen-Elversberg, dem Forst, der staatlichen Forstverwaltung und der KEW ändern, so werden diese Änderungen auch im GN-Vertrag geändert. Diese Änderung wird den Gartennutzern (GN) schriftlich mitgeteilt und ist dann bindend. Der GN kann diese Änderung dann als Anhang seinem GN-Vertrag zufügen. Dies vorausgeschickt wird wie folgt vereinbart:

§ 1 Nutzungsgegenstand

Der OGVE stellt oben genannten GN die Parzelle NR.....in der Anlage zur kleingärtnerischen Nutzung zur Verfügung.

Dem GN ist bekannt, dass das dauernde Wohnen im Nutzgarten sowie jede Art der gewerblichen Nutzung nicht erlaubt ist. Der GN darf den Nutzgarten oder Teile davon weder weiterverpachten noch Dritten zum Gebrauch oder Wohnen überlassen.

Der GN muss eine dauerhafte Wohnung nachweisen und jede Wohnungsänderung dem Vorstand umgehend schriftlich mitteilen.

Der GN muss aktives Mitglied im OGVE sein und diese Mitgliedschaft muss bestehen bleiben, bis der GN-Vertrag gekündigt wird. Also, ohne aktive Mitgliedschaft ist der GN-Vertrag nicht gültig. Bei Nichtbeachtung sind eventuell auftretende Kosten durch den GN zu tragen.

§ 2 Nutzungsdauer und Kündigung

- 1) Der GN-Vertrag beginnt mit Wirkung des Datums seiner Unterzeichnung und wird auf unbestimmte Zeit, jedoch längstens für die Dauer des Zwischenpachtvertrages zwischen dem OGVE und der Gemeinde Spiesen-Elversberg / Forst pp. abgeschlossen.
- 2) Für Mitglieder die nur eine befristete Aufenthaltsgenehmigung oder vorläufigen Ausweis jeglicher Art haben, oder nicht deutsch sprechen und lesen können gilt: Satzung §3 Mitgliedschaft (§3.a. und §3.b.)
- 3) Ordentliche Kündigung: Der GN-Vertrag endet durch schriftliche Kündigung von einem der Vertragspartner mit 3 monatlichen Frist bis zum Ende des GN-Jahres (=Kalenderjahr 01. Januar 31.Dez.) Kündigung bis 30.September.
 mit dem Tod des GN
- 4) Beim Tod des GN kann der Partner oder dessen Kinder das bestehende GN-Verhältnis fortsetzen. Ein entsprechender Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Todesfall an den OGVE in schriftlicher Form zu stellen. Der GN-Vertrag muss auf den neuen GN übertragen werden. Erklärt der überlebende Partner oder dessen Kinder binnen zwei Monaten nach dem Todesfall schriftlich gegenüber dem OGVE, dass er das GN-Verhältnis nicht fortsetzen will, gilt dieses als beendet.
- 5) Bei Beendigung des GN-Verhältnisses fällt der Nutzgarten an den OGVE zurück. Der GN ist nicht berechtigt, gegen den Willen des OGVE über den Nutzgarten anderweitig zu verfügen. Die Neuvergabe des Nutzgartens ist ausschließlich Angelegenheit des OGVE. Nach rechtswirksam werden der Kündigung hat der GN keinen Einfluss und keine finanziellen Ansprüche an den Verein oder Nachnutzer. Um seinen Anspruch geltend zu machen, müssen der GN-Vertrag und die aktive Mitgliedschaft bestehen.
- 6) Außerordentliche fristlose Kündigung: Der OGVE kann das Vertragsverhältnis kündigen, wenn:
 - a) der GN gegen die Gartenordnung verstößt,
 - **b)** die Beiträge, Pflichtzahlungen und Versorgungsabgaben nicht rechtzeitig bezahlt werden, (Strom, Wasser und Arbeitsstunden) siehe Gebührenordnung.
 - c) ein Verstoß gegen einen der Paragrafen des GN-Vertrages oder vorliegt,
 - d) ein Verstoß gegen die Satzung des OGVE vorliegt,
 - e) die Forst- oder Gemeindeverwaltung das Gelände für ihre Zwecke benötigen sollte.
 - f) bei schweren Verstößen gegen den GN-Vertrag, die Vereinssatzung des OGVE oder Vorgaben der KEW, ist eine fristlose Kündigung von Seiten des Vorstandes möglich.
- 7) Setzt der GN die Nutzung des Gartens nach Beendigung des GN-Verhältnisses fort, so gilt das GN-Verhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung.

§ 3

Mitgliedsbeitrag und Nebenkosten

- 1) Der aktive Mitgliedsbeitrag (Familien-Mitgliedsbeitrag) ist eine Bringschuld. Der <u>Betrag ist bis</u> spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Konto des OGVE zu überweisen. Es wird keine Rechnung erstellt. Wer seinen aktiven Familien-Mitgliedsbeitrag bis zum 28.02. nicht gezahlt hat, ist bei der Jahreshauptversammlung des Obst- und Gartenbauverein Elversberg e.V. nicht stimmberechtigt. Der Familien-Mitgliedsbeitrag ist ein Jahres-Mitgliedsbeitrag, der bei einer Kündigung nicht anteilmäßig zurückgezahlt wird. Das GN-Verhältnis beginnt nach Begleichung der Gartenübernahmerechnung und dem Erhalt des gegengezeichneten GN-Vertrages. Eine Änderung des Mitgliedsbeitrages kann nur bei der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.
- 2) Die Nebenkosten richten sich nach dem tatsächlichen Verbrauch (Strom und Wasser) des GN. Eventuell sich ergebende Verbrauchsdifferenzen zwischen Haupt- und Abnehmerzählern aller GN werden prozentual zum Verbrauch auf die GN umgelegt. Nebenkosten werden durch gesonderte Vorauszahlungen erhoben. (Abschlagszahlung) und nichtgeleistete Arbeitsstunden. §5 GN-Vertrag)

§ 4 Nutzung und Sorgfaltspflichten

- 1) Im Kleingarten ist eine Laube in einfacher Ausführung mit höchsten 24 m² Grundfläche und max. 50 m³ umbauter Raum, einschließlich überdachten Freisitzes zulässig. Sie darf nach ihrer Beschaffenheit, insbesondere nach ihrer Ausstattung und Einrichtung, nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sein (siehe Bundes-Kleingartengesetz).

 Jede Art von Neuerrichtungen und Erweiterungsarbeiten an Gartenlaube oder Geräteschuppen *muss* schriftlich und mit einfachem Plan beantragt werden, auf dem die Größe der Laube und ihre Lage im Garten ersichtlich sein müssen. Es ist dabei Rücksprache mit dem zuständigen Obmann der Anlage zu nehmen. Der an den geschäftsführenden Vorstand gestellte Antrag ist über den Obmann der Anlage einzureichen. Zuwiderhandlungen werden geahndet. Über die Bauausführung entscheidet der Vorstand des OGVE. Das Auf- und Abstellen von Wohnwagen, Bauwagen, abgemeldeten Kraftfahrzeugen usw. ist in der Parzelle nicht gestattet.
- 2) Hauptanschlüsse von Strom und Wasser sowie Reparaturarbeiten bis einschließlich Stromzähler/Wasseruhr dürfen grundsätzlich nur von einer vom Vorstand beauftragten Fachfirma durchgeführt werden. Auftretende Schäden sind unverzüglich dem für die Anlage zuständigen Obmann zu melden. Auch die Strom- und Wasserversorgung hinter dem Stromzähler oder der Wasseruhr ist ordnungsgemäß zu verlegen.
- 3) Es dürfen keine Bleirohre verlegt werden. Sollten Bleirohre im Garten und der Hütte verlegt sein, müssen diese entfernt werden. (Trinkwsserverordnung) Entnahmestellen müssen mit "kein Trinkwasser" gekennzeichnet werden.
- 4) Jeder GN ist verpflichtet, die Wasserversorgungseinrichtungen vor Frost zu schützen und sie müssen zu jeder Zeit zugängig sein. Die Wasserschächte sind in ordnungsgemäßem Zustand zu halten. Stromzähler/Wasseruhren sind verplombt und dürfen vom GN nicht ausgebaut werden. Schäden sind umgehend dem Obmann zu melden. In den Anlagen hat der GN nach dem Abstellen des Wassers jedes Jahr für die Entleerung der Leitung in seiner Parzelle unaufgefordert zu sorgen. Das Abstellen des Wassers erfolgt nach Mitteilung im Gartenfreund und/oder durch den jeweiligen Obmann. Ebenso ist der GN verpflichtet, bis zum 15. März eines jeden Jahres seine Absperrhähne ohne vorhergehende Aufforderung zu schließen, so dass das Wasser jederzeit wieder zugeleitet werden kann. Für entstehende Schäden haftet der GN persönlich.

5) Ablesen des Wassers- und des Stromzählers: Der GN muss zu dem genannten Termin anwesend sein oder dem Obmann/eine von ihm benannte Person den Schlüssel überlassen.

§ 5

Gemeinschaftsleistungen

Der GN verpflichtet sich, die vom OGVE beschlossenen Arbeitsstunden pro Arbeitsjahr selbst oder durch eine von ihm bestimmte Person zu erbringen. Die von ihm bestimmte Person muss Mitglied im OGVE sein. Kinder unter 14 Jahren dürfen keine Gemeinschaftsleistungen tätigen. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen nicht mit Maschinen arbeiten. Vorschriften der Versicherung)

(Arbeitsjahr = Kalenderjahr 01. Januar - 31. Dez.) Beteiligt sich der GN nicht an den Gemeinschaftsarbeiten, so ist der OGVE berechtigt, pro nicht geleistete Arbeitsstunde einen Betrag zum festgelegten Tarif gemäß Gebühren- und Beitragsordnung des OGVE zu erheben. Dazu wird eine Rechnung erstellt mit einer Frist zum Überweisen auf das Konto des OGVE. Der GN hat sich selbst um die Ableistung seiner Arbeitsstunden zu bemühen.

Für die Einteilung der Arbeitsstunden ist der Obmann oder der geschäftsführende Vorstand zuständig.

§ 6 Zutrittsrecht

Die VSE und KEW haben das Recht, die Parzelle jederzeit zur Ausführung von Arbeiten zu betreten. Zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder wenn Gefahr in Verzug ist oder die gemeinschaftlichen Interessen des OGVE gefährdet sind, kann sich der Vorstand oder eine vom ihm beauftragte Person zu jeder Zeit Zutritt zum Garten oder zur Laube verschaffen.

Um evtl. Schäden zu vermeiden ist es ratsam, dem zuständigen geschäftsführenden Vorstand/Obmann einen Schlüssel von dem Gartentor zu überlassen.

§ 7 Haftung

Der GN haftet für jeden Schaden, den er anlässlich der Benutzung des Geländes der Forst- bzw. Gemeindeverwaltung, dem OGVE seinen Nachbarn oder Dritten, zufügt.

Für folgende Dinge ist der GN verantwortlich und haftet auch persönlich für Personen- und Sachschäden, die durch ihn entstanden sind.

Schäden durch Brände:

Die durch nicht angemeldete- und unsachgemäß aufgestellte Öfen und Kamine;

Offenes Feuer im Garten;

Div. Grills:

Unsachgemäße Elektroinstallation;

Defekte Elektrogeräte;

Kerzen;

Zigaretten etc.;

Entstanden sind.

Außerdem, Schäden durch Bäume;

Hunde;

durch nicht angepasstes fahren in den Anlagen;

durch Benutzen von Maschinen ohne persönliche Schutzausrüstung zu benutzen und Vorschriften zu beachten.

Ferner durch alle anderen Tätigkeiten bzw. dies ausübt, bzw. errichtet werden, unabhängig davon, ob diese nach der Satzung / Gartennutzervertrag erlaubt sind oder nicht.

§ 8 GN-Wechsel

 GN-Wechsel erfolgt durch den GN-Vertrag. Dieser wird im Vereinsheim zwischen dem neuen GN, dem geschäftsführenden Vorstand und dem Obmann abgeschlossen.
 Die Wertermittlung von Anpflanzungen und baulichen Anlagen in der Parzelle kann mittels Bewertungsgutachten nach Richtlinien des Landesverbandes festgelegt werden. Sie ist dann Bestandteil des Übernahmevertrages.

2. Gartenabgabe

Als neue Vorgehensweise gilt, nach Vorstandsbeschluss vom 21.07.2017 folgendes:

Gibt ein GN bekannt, dass er den Garten abgeben will, wird mit diesem ein Termin zur Besichtigung seiner Parzelle vereinbart. An diesem nimmt z. Z., 1. Vorsitzender, der jeweilige Obmann und ein weiteres VS-Mitglied teil z.Z. (1. Kassierer/1. Schriftführer).

Bei diesem Termin wird der Zustand des Gartens beurteilt. Dabei wird das Formular

"Begehungsprotokoll" zwecks	Gartenabgabe benutzt.
Mängel müssen bis zum	beseitigt werden.

Wenn dies nicht bis zum genannten Datum geschieht, kann der Garten nicht abgegeben werden. Es sei denn, diese Mängel werden auf Kosten des GN vom Verein beseitigt. In Rechnung werden dann die geleisteten Arb.Std., Entsorgungskosten z.B. Container, Deponiegebühren etc. gestellt. Es können keine Altlasten an den Neu-GN übertragen werden

§ 9 Gartenbegehung

- a) Eine Gartenbegehung wird jährlich vorangemeldet durchgeführt. Zu diesem Termin muss die Parzelle begehbar und der GN anwesend sein. Sollte der GN aus triftigem Grund nicht anwesend sein, muss er eine Vertrauensperson namentlich schriftlich benennen, die das Begehungsprotokoll in seinem Auftrag gegenzeichnen darf. An diesem Tag werden auch die Zählerstände von Strom und Wasser abgelesen.
- **b)** Sollte eine Begehung nicht möglich sein, da der GN nicht anwesend ist, wird dieser ins Vereinsheim eingeladen und ein neuer Termin vereinbart.
- c) Sollte eine erneut festgelegte Begehung (nach § 9 Abs. a/b) nicht möglich sein, verstößt der GN gegen § 2 Absatz 5 Punkt 4 (Verstoß gegen die Satzung des O.G.V.E.) und es kann die Kündigung der Mitgliedschaft im O.G.V.E. und des GN-Vertrages erfolgen.
- d) Die bei der Gartenbegehung festgestellten Mängel werden dem GN schriftlich mitgeteilt und sind von diesem in dem vorgegebenen Zeitraum zu beseitigen. Sollten die Mängel nicht behoben werden oder wiederholt auftreten, hat der O.G.V.E. das Recht, den GN mit monatlicher Frist zu kündigen.

§ 10 GN-Versammlung

Die GN oder der Obmann der jeweiligen Anlage haben das Recht, eine GN-Versammlung einzuberufen. Die GN sind angehalten, diese Versammlung zu besuchen.

§ 11 Gerichtsstand

Mehrere GN sind Gesamtschuldner.

Willenserklärungen werden wirksam, wenn sie auch nur einem GN zugehen.

Jeder GN hat sich Willenserklärungen sowie Verfehlungen so anrechnen zu lassen, als ob sie durch seine Person entstanden sind.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Neunkirchen.

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bzw. des Vertrages insgesamt.

Die unwirksame Bestimmung ist in diesem Falle durch eine wirksame zu ersetzen bzw. so auszulegen, dass sie dem Sinn und Zweck der unwirksamen möglichst nahekommt.

§ 13 Satzung, GN-Vertrag und Ordnungen des Vereins

- 1) Die vom OGVE erlassene Gartenordnung sowie die Gebühren- und Beitragsordnung des Vereins in der jeweils gültigen Fassung sind bindender Bestandteil des GN-Vertrages und werden mit der Vertragsunterzeichnung vom GN anerkannt. Die Ordnungen in der jeweils aktuell gültigen Fassung sind dem GN-Vertrag als Anlagen beigefügt.
- 2) Verstöße gegen die Gartenordnung berechtigen den OGVE zur Kündigung der Mitgliedschaft.
- **3)** Der Vorstand des OGVE ist jederzeit berechtigt, weitere Ordnungen zu erlassen und bei Veränderung der Vertragsbedingungen mit Gemeinde, Forst oder KEW den GN-Vertrag zu ändern. Diese Änderungen werden den GN schriftlich mitgeteilt und sind dann bindend. Sie werden als Anhang zum GN-Vertrag hinzugefügt.
- **4)** Der Vorstand des OGVE ist berechtigt die Vereinssatzung zu erstellen und zu ändern. Über diese Änderung stimmt die Jahres Hauptversammlung ab. Der GN-Vertrag ist Bestandteil der Satzung.

§ 14 Datenschutz

Seit 25.05.2018 ist die DS-GVO (Datenschutzgrundverordnung) in Kraft. Sie löst das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) ab. Es wird der Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein geregelt. Im OGVE ist der geschäftsführende Vorstand für den Datenschutz verantwortlich. Ansprechperson ist z.Z. der 1. Schriftführer. Alle Unterlagen zum Thema Datenschutz befinden sich im Vereinsbüro in den Ordnern Datenschutz (DS-GVO, BDSG Verfahrensverzeichnis; Belehrungen, Verpflichtungserklärungen). Bei der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, vorläufiges Gartenübernahme Formular und des GN-Vertrages wird der GN über den Datenschutz belehrt. Er muss dies auf dem Beitrittsformular unterzeichnen.

Gartenordnung Vom 01.07.2018

Grundsätze

Die Gartenordnung dient dem Erhalt der Ordnung im Verein und den Kleingartenanlagen. Sie gilt gemäß § 8 der Satzung des OGVE für alle aktiven Mitglieder des OGVE.

Kleingärten dienen der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung für den Eigenbedarf und der Erholung in der freien Natur.

Kleingartenanlagen sind Bestandteil des öffentlichen Grüns. Sie erfüllen wichtige ökologische und stadtklimatische Ausgleichsfunktionen.

Die Bewirtschaftung der Gärten ist so durchzuführen, dass Boden, Wasser und Luft sowie die Tierund Pflanzenwelt geschützt bzw. positiv beeinflusst werden.

Die Pflege eines gut nachbarlichen Verhältnisses, die Rücksichtnahme auf den Nachbarn, die gegenseitige Hilfe und die sachgemäße Bewirtschaftung sind Fundament des Zusammenlebens.

Es ist daher Pflicht eines jeden GN, diese Grundsätze zu beachten.

Im eigenen Interesse und im Hinblick auf die Gemeinschaft wird den GN empfohlen, an den Veranstaltungen, Vorträgen und Kursen des OGVE teilzunehmen. Informationen dazu sind im offiziellen Infoblatt (Elversberger Gartenfreund) und den Schaukästen der Anlagen zu entnehmen.

Nutzung der Kleingarten-Parzellen

- Zäune

Maschendraht- und Holzzäune zur Abgrenzung zur Gartenvorder- und Rückseite sind zu bevorzugen. Andere Materialien nur nach Absprache mit dem Obmann. Nach Möglichkeit soll die Zaun Höhe von 1,80 Meter nicht überschritten werden.

Zu den Gartennachbarn ist die Höhe von 1,50 Meter einzuhalten, Sonderregelungen unter den Nachbarn sind möglich.

Das Eingangstor soll angemessen zur Umzäunung sein. Die Parzellennummer muss gut sichtbar am Tor angebracht sein.

Die Instandhaltung der Umzäunung kann von Anlage zu Anlage variieren. Diesbezüglich ist der Obmann zu befragen.

Hecken

Die Heckenumzäunung ist bevorzugt mit standortgerechten einheimischen Sträuchern Zu gestalten. Der Heckenschnitt ab 01. März bis 30. September ist nicht erlaubt. (Vogelnester) Ein Formschnitt ist erlaubt (Hecke vorher nach Vogelnestern untersuchen). Auch hier sind die vorgegebenen Höhen von 1,80 Meter zur Vorder- und Rückseite und 1,50 Meter zum Nachbarn einzuhalten.

- Bäume

Bäume dürfen keine Gefahr oder Behinderung darstellen. Gehölze unter Elektroleitungen unterliegen der Bestimmung des Stromversorgers und müssen **unaufgefordert** vom GN in der vorgeschriebenen Höhe gehalten werden. Nähere Einzelheiten sind beim Obmann zu erfragen. Bei Neuanpflanzungen sind Nadel- und Waldgehölze nicht erlaubt (z.B. Birken, Fichten, Eichen etc.).

- Müll/Abfälle

Biologische Gartenabfälle müssen auf die Kompostieranlage gebracht werden oder sind im Garten ordnungsgemäß zu kompostieren. Das Entsorgen von Grünschnitt in angrenzenden Wäldern ist nicht gestattet.

- Haus- und Sperrmüll

Das Vergraben und Ablegen von Müll jeglicher Art in den Gärten ist verboten. Ebenso im angrenzenden Wald.

- Tierhaltung

Gewerbliche oder gewerbeähnliche Tierhaltung in den Gartenanlagen ist nicht gestattet. Jegliche weitere Tierhaltung ist im Einzelfall mit dem Vereinsvorstand abzustimmen. Durch vorübergehend mitgebrachte Tiere darf keine Beeinträchtigung von Personen und Gegenständen erfolgen. Bienenvölker sind von dieser Regelung ausgeschlossen. (2 Völker sind erlaubt)

- Wege / Befahren der Wege / Parken im Wald/Räumpflicht im Winter

Um eventuellen straf- oder zivilrechtlichen Forderungen entgegenzuwirken, die sich aus der Nutzung des Gartens ergeben könnten, ist der GN angehalten, die Gefährdung Dritter auszuschließen. Der Vorstand empfiehlt den Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung, in der der Schrebergarten mitversichert ist.

Speziell weisen wir auf die gesetzliche Räumpflicht der Wege hin.

Schäden jeglicher Art, die zur Gefährdung Dritter führen, sind unverzüglich dem Obmann zu melden.

Um die Gefährdung Dritter auszuschließen ist eine angepasste Geschwindigkeit der Fahrzeuge in den Anlagen zwingend erforderlich.

Das Parken - und das Anlegen von Parkplätzen und Wege im Wald ist untersagt. Es ist uns nur das Befahren der Forstwege gestattet. (Pachtvertrag Forst mit OGVE)

- Lärmbelästigung

(betrifft im Wesentlichen Gartengeräte – Stromerzeuger – Rasenmäher - Freischneider)

Es sind die gesetzlichen Lärmschutzzeiten einzuhalten. (Landes-Emission Schutzgesetz)

Sollten sich Anlieger nicht gestört fühlen, erlaubt der OGVE den GN folgende Arbeitszeiten in den Gärten:

Mo. bis Fr. 8:00 bis 20:00 Uhr Sa. 8:00 bis 18:00 Uhr

An Sonn- und Feiertagen darf keine Lärmbelästigung erfolgen.

- Wasserschacht

Die Instandhaltung des Wasserschachtes obliegt dem GN. Es gilt § 4 Abs. 2 und 3 des GN-Vertrages.

- Vereinsinstallateur

Der Vereinsinstallateur ist zuständig für die Wasserleitung bis einschließlich Wasseruhr des GN (vgl. § 4 Abs. 2 des GN-Vertrages).

- Vereinselektriker

Der Vereinselektriker ist zuständig für die Stromversorgung bis einschließlich dem Stromzähler des GN (vgl. § 4 Abs. 2 des GN-Vertrages).

- Schaukasten

In jeder Anlage gibt es Schaukasten, in denen die aktuellen Informationen des Vereins aushängen.

- Gewässerverunreinigung, Bodenverunreinigung, Umgang mit gefährlichen Abfällen und Stoffen

Eine nicht sachgemäße Handhabung mit gefährlichen Stoffen wie Pflanzenschutzmittel, Altöl, Asbest, Farben, Lacke usw. kann eine strafrechtliche Verfolgung im Sinne der §§ 324 bis 328 StGB nach sich ziehen.

- Rauchbelästigung

Jeder GN hat dafür zu sorgen, dass niemand über Gebühr durch Rauchentwicklung belästigt oder gefährdet wird.

- <u>Autowaschen</u>

Das Waschen von Fahrzeugen (Auto, Motorrad etc.) in den Gartenanlagen ist verboten.

- Elversberger Gartenfreund

Der Elversberger Gartenfreund ist das offizielle Mitteilungsblatt des OGVE, das in regelmäßigen Abständen erscheint. Über dieses können Zustellungen an die Mitglieder rechtswirksam bewirkt werden.

Gebühren- und Beitragsordnung des OGVE vom 24.08.2015

Die Gebühren- und Beitragsordnung gilt gemäß § 8 der Satzung des OGVE, für alle Mitglieder des OGVE.

In dieser Ordnung werden die Gebühren und Beiträge des OGVE vom Vorstand festgelegt. Über deren jeweilige Höhe entscheidet die Jahreshauptversammlung.

1.	aktiver Mitgliedsbeitrag (Famil	lienmitgliedsbeitrag):	150,00€	JHV 2006
2.	passiver Mitgliedsbeitrag:		13,00 €	JHV 2006
3.	Bearbeitungsgebühr Gartenübe	ergabe:	77,00€	
4.	Aufnahmegebühr:		5,00€	
5.	Nicht geleistete Arbeitsstunde	pro Std. (pro Jahr 12Std.)	15,00€	JHV 2015
	Ab dem 75 Lebensjahr keine A	arbeitsstunden für GN		JHV 2021
6.	Einbau einer neuen Wasseruhr bei Verletzung der Sorgfaltspflichten gem. § 4 GN-Vertrag:		70,00€	
7.	Grundgebühr Strom:		3,00 €	
8.	Grundgebühr Wasser:		4,00 €	
9.	Wasser/Strom:	Gesamtverbrauch und Tarif KEW		
10.	Mahngebühren:	Kosten Einschreiben mit Rückschein		
	1. Mahnung		10,00€	
	2. Mahnung		15,00€	

Der aktive und der passive Mitgliedsbeitrag stellen jeweils eine Bringschuld da. Der Betrag ist bis spätestens zum 28.02. eines jeden Jahres unaufgefordert auf das Konto des OGVE zu überweisen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge, die nicht anteilmäßig zurückgezahlt werden.